

## **Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen der Gemeinde Tornesch**

### **§ 1**

#### **Art und Umfang der Nutzung**

- (1) Die Hallen und Räume sowie Freisportanlagen einschl. ihrer Einrichtungen und Geräte werden in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich am Tage der Benutzung befinden. Der Nutzer/ die Nutzerin ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit (durch seine Beauftragten) für den gewollten Zweck zu prüfen. Er/ Sie muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Die Einrichtungen und Geräte müssen sachgemäß und sorgsam behandelt werden. Eine nicht sachgerechte Benutzung ist untersagt. Die Geräte sind nach Beendigung der Benutzung an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen bzw. an den/ die Hausmeister/in, Hallenwart/in oder Platzwart/in zu übergeben. Das Aufstellen von Geräten, die sich außerhalb der entsprechenden Hallen, Räume und Sportplätze befinden, bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin.
- (3) Die Benutzung der Sporthallen und Sportplätze durch Schulen ist nur in Anwesenheit einer Lehrkraft zulässig. In allen anderen Fällen ist die Benutzung nur in Anwesenheit des / der Übungsleiters/ Übungsleiterin oder sonst Verantwortlichen oder seines/ Ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin zulässig. Der/ die Sportlehrer/in, Übungsleiter/in usw. ist für die ordnungsgemäße Durchführung und für die Aufsicht verantwortlich. Er/Sie hat die Halle/den Sportplatz als erster zu betreten und darf sie/ihn als letzter erst verlassen, nachdem er/sie sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat. Er/ Sie hat dafür zu sorgen, daß die überlassenen Räume wieder ordnungsgemäß verschlossen werden.
- (4) Die Benutzung der Sporthallen und Sportplätze ist nur für den genehmigten Zweck gestattet. Sportarten, die zur Durchführung in Turn- und Sporthallen nicht geeignet sind, wie Diskuswurf, Kugelstoßen, Rollschuhlauf, Skateboardfahren, Kunstradfahren, Rhönradfahren, dürfen in den Hallen nicht betrieben werden. In Zweifelsfällen ist die vorherige Zustimmung des vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin beauftragten Amtes der Gemeinde Tornesch einzuholen.
- (5) Die Schlüssel für die Schlüsselkästen in den Sporthallen erhalten die Übungsleiter gegen Unterschrift beim vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin beauftragten Amt. Die Schlüssel dürfen nur zum Auf- und Abschließen entnommen werden. Niemand darf sie mit sich führen.
- (6) Stellen Benutzer/ Benutzerinnen oder deren Mitglieder Beschädigungen an den Hallen, den Sportplätzen, deren Einrichtungen oder Geräten fest, so haben sie diese unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, dem/ der HausmeisterIn HallenwartIn/ PlatzwartIn mitzuteilen. Schäden, die eine Gefahr darstellen, sind dem/der HausmeisterIn / HallenwartIn / PlatzwartIn sofort anzuzeigen.
- (7) Folgt auf den Nutzer/die Nutzerin unmittelbar ein weiterer Nutzer/ eine weitere Nutzerin , so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und Geräte von beiden gemeinsam zu prüfen. Etwaige Schäden sind in einem Schadensbuch zu vermerken und von beiden Nutzern gegenzuzeichnen. Wird festgestellt, daß der Nutzer/ die Nutzerin die Sportstätten in einem unsauberen, nicht ordnungsgemäßen Zustand verlassen hat, so kann er im Wiederholungsfalle von der Benutzung der Sportstätten für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer ausgeschlossen werden.
- (8) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Veranstalter/ die Veranstalterin das erforderliche Ordnungs- und Absperrpersonal zu stellen. Er/ Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der zur Verfügung gestellten Hallen oder Räume bzw. Sportplätze betreten und diese Benutzungsordnung einhalten. Bei Großveranstaltungen hat der Veranstalter/ die Veranstalterin für die notwendige Sicherheit zu sorgen. Er/ sie hat insbesondere Sanitätskräfte in ausreichender Anzahl zu stellen, so daß Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die erforderliche Hilfe

geleistet werden kann. Im Übrigen hat er/ sie auf eigene Kosten die aus Anlaß der Veranstaltung zu beachtenden bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch die Vorschriften der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten vom 22.06.71 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

## **§ 2** **Benutzungsvorschriften**

- (1) Alle Sportarten in Hallen dürfen nur nach der Hallenregel betrieben werden.
- (2) Sporthallen und deren Nebenräume dürfen nur in Hallenschuhen mit weicher, nicht färbender Sohle, in Strümpfen oder barfuß und nur über die Umkleieräume betreten werden. Ausgenommen hiervon sind Räume, die für Zuschauer zugänglich sind und einen entsprechenden Fußbodenbelag haben.
- (3) Das Rauchen und der Ausschank von Getränken bzw. der Verzehr von Speisen ist in allen Hallen und Räumen untersagt. Nur in den dafür vorgesehenen Räumen dürfen alkoholfreie Getränke ausgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet das vom Bürgermeister/ der Bürgermeisterin beauftragte Amt.
- (4) Die Heizungsanlagen dürfen nur vom/ von der HausmeisterIn/ HallenwartIn bedient werden. Verantwortlich für die Beleuchtung, insbesondere das Löschen des Lichtes, sind die Übungsleiter/innen oder sonst Verantwortlichen.
- (5) Die Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Die Turmmatten sind mit dem Mattenwagen zu befördern. Die großen Bodenmatten müssen durch eine ausreichende Zahl von Helfern getragen und dürfen nicht geschleift werden. Die Mattenwagen und die mit Rollen versehenen Geräte dürfen nicht zu Fahrspielen benutzt werden.
- (6) Nach der Übungsstunde ist die Halle sorgfältig aufzuräumen. Alle transportablen Geräte müssen an den vorgesehenen Platz im Geräteraum zurückgebracht werden; Böcke, Pferde und Barren sind wieder auf niedrigste Höhe zurückzustellen; Barren und Kästen mit Rollen sind zu entlasten. Die Recksäulen sind zu versenken.
- (7) Der Regieraum in der Sporthalle darf nur mit Genehmigung des Schulhausmeisters/der Schulhausmeisterin bzw. des Hallenwarts/der Hallenwartin betreten werden. Die elektrischen Einrichtungen im Regieraum, wie Lautsprecheranlage, Anzeigentafel, Plattenspieler und dergleichen, dürfen nur von sachkundigen Personen bedient werden, die vorher vom Schulhausmeister/ von der Schulhausmeisterin in die Technik eingewiesen worden sind.

## **§ 3** **Aufsicht und Hausrecht**

- (1) Die Schulleitung, in Abwesenheit der/die HausmeisterIn/ HallenwartIn bzw. PlatzwartIn und die sonst vom Bürgermeister beauftragten Mitarbeiter/Innen der Gemeindeverwaltung üben das Hausrecht über die Hallen, Räume bzw. Sportplätze aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in allen Räumlichkeiten mit sofortiger Wirkung untersagen.
- (2) Unbeschadet der Befugnis des Schiedsrichters/ der Schiedsrichterin, ein Spiel abzusetzen, wenn nach seiner/ihrer Ansicht die Boden- und Witterungsverhältnisse eine mögliche Gesundheitsschädigung der Spieler/innen zur Folge haben würde, entscheidet der/ die Platzwart/in über die Bespielbarkeit der Sportplätze unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung einer erheblichen Beschädigung der Sportanlage. Im Zweifelsfalle kann er eine/n Beauftragte/n der Gemeinde Tornesch hinzuziehen.

- (3) Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Gemeinde Tornesch strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch vor.

**§ 4**  
**Haftung und Schadenersatz**

- (1) Der Benutzer/ die Benutzerin stellt die Gemeinde Tornesch von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Hallen, Anlagen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beauftragten und Mitgliedern, den Besucherinnen und Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen, und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte.
- (2) Der Benutzer/ die Benutzerin verzichtet seinerseits/ihrerseits Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Mitarbeiter/innen oder Beauftragte.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Tornesch als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Benutzer/ die Benutzerin haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Tornesch an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschl. der Zugänge und Zugangswege durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für die Beschädigung oder Verunreinigung von Außenanlagen.

**§5**  
**Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Benutzungs- und Entgeltverordnung für die Sport- und Turnhallen der Gemeinde Tornesch vom 26.02.1990 aufgehoben.

Der Bürgermeister  
Roland Krügel